



Lösungen

zum Lehrbuch

Steuern im Unternehmen

POD 5.0 Druckversion vom 22.01.2018
© 2018 EduMedia GmbH, Stuttgart

Das Buch inkl. der Praxisaufgaben erhalten Sie unter
www.edumedia.de/verlag/819.

Alle Rechte vorbehalten.
Internetadresse: <http://www.edumedia.de>
Verlag: EduMedia GmbH, Augustenstraße 22/24,
70178 Stuttgart
Redaktion: Maria-Magdalena Kielholz
Layout, Satz und Druck: Schlötel GmbH,
Ziegelhüttenweg 4, 98693 Ilmenau

Printed in Germany

Produktnummer: 537

0100019050





Lösungen zu Wissenskontrollfragen und Praxisübungen

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle Lösungen zu den Wissenskontrollfragen und Praxisübungen aus diesen Lehrbüchern:

Betriebliche Steuerpraxis (www.edumedia.de/verlag/515)

Steuern im Unternehmen (www.edumedia.de/verlag/819)

Inhalt

- Kapitel 1: Wer, an wen und wofür? Grundlagen des deutschen Steuersystems
- Kapitel 2: Das Besteuerungsverfahren
- Kapitel 3: Die Umsatzsteuer im Unternehmen
- Kapitel 4: Die Einkommensteuer auf Gewinneinkünfte
- Kapitel 5: Die Lohnsteuer - eine Erhebungsform der Einkommensteuer
- Kapitel 6: Die Körperschaftsteuer
- Kapitel 7: Die Gewerbesteuer
- Kapitel 8: Steuerliche Aspekte wichtiger Unternehmensentscheidungen

Lösungen zu Kapitel 1

Wissenskollfragen

1)

		Steuer	Beitrag	Gebühr
a)	Zahlung der Kfz-Steuer an das Finanzamt	x		
b)	Zahlung der Grundsteuer an die Gemeinde	x		
c)	Zahlung der Abwassergebühren an die Stadt			x
d)	Zahlung für die Zulassung eines Fahrzeuges			x
e)	Zahlung für die Ausstellung einer Geburtsurkunde			x
f)	Zahlung von Anliegergebühren an die Gemeinde		x	

2)

		Steuer-schuldner	Haftungs-schuldner	Steuer-zahler
a)	Der Arbeitnehmer hat auf Grund seiner Einkommenssteuererklärung eine Einkommenssteuernachzahlung.	x	x	x
b)	Eine Versicherung überweist die einbehaltene Versicherungssteuer an das Finanzamt.		x	x
c)	Der Besitzer eines Fahrzeuges muss an das Finanzamt Kfz-Steuer abführen.	x		x
d)	Die Bank überweist die von den Sparzinsen einbehaltene Kapitalertragsteuer an das Finanzamt.		x	x

- 3) Bei der direkten Steuer sind Steuerträger und Steuerschuldner identisch. Bei der indirekten Steuer weichen Steuerträger und Steuerschuldner voneinander ab. Beispiele zu den Steuerarten entnehmen Sie aus der Tabelle in Kapitel 1.3.1.
- 4) Mit den Besitzsteuern werden Besitz- und Vermögenswerte besteuert, wohingegen für die Verkehrsteuern rechtliche oder wirtschaftliche Vorgänge herangezogen werden.
- 5) Unter die „allgemeinen Steuergesetze“ fallen die Abgabenordnung (AO) und das Bewertungsgesetz (BewG).

Praxisübungen

- 1) Die Einkommensteuererklärung wurde nicht fristgerecht abgegeben, der Stichtag war der 31.05.2017 (§ 149 Abs. 2 AO). Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung, die Einkommensteuererklärung abzugeben, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die Finanzbehörde einen Verspätungszuschlag festsetzen (§ 152 Abs. 1 AO), es sei denn, das Versäumnis erscheint entschuldbar. Private Gründe stellen kein entschuldbares Versäumnis dar. Die Festsetzung des Verspätungszuschlages soll gemäß § 152 Abs. 3 AO regelmäßig mit der Steuerfestsetzung erfolgen. Der Verspätungszuschlag darf 10 % der festgesetzten Steuer nicht übersteigen (§ 152 Abs. 2 AO), also:

$$10 \% \text{ von } 4.000,00 \text{ €} = 400,00 \text{ €}$$

Die Festsetzung des Verspätungszuschlages erfolgte somit dem Grunde nach zulässig, aber nicht in zulässiger Höhe.

- 2) Aufgrund der verspäteten Zahlung wird das Finanzamt einen Säumniszuschlag festsetzen (§ 240 Abs. 1 AO). Dieser berechnet sich für jeden angefangenen Monat mit 1 % auf den auf volle 50,00 € abgerundete Steuerrückstand, also:

$$\begin{aligned} 2.658,00 \text{ € abgerundet} &= 2.650,00 \text{ €} \\ \text{davon 1 \%} &= 26,50 \text{ €} \end{aligned}$$

Lösungen zu Kapitel 2

Wissenskontrollfragen

- 1) Zum Steuerpflichtigen wird, der:
- eine Steuer schuldet
 - für eine Steuer haftet
 - eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat
 - eine Steuererklärung abzugeben hat
 - Sicherheit zu leisten hat
 - Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat
 - andere durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat
- 2) Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung einreicht (Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuererklärung), erfolgt durch das Finanzamt eine Veranlagung und entsprechende Steuerfestsetzung. Reicht der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung beim Finanzamt ein (Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuervoranmeldung, Lohnsteueranmeldung, Kapitalertragsteueranmeldung), berechnet der Steuerpflichtige seine Steuerschuld selbst.
- 3) Mit der Rechtsmittelbelehrung im Steuerbescheid wird der Steuerpflichtige darüber informiert, welche Einspruchsmöglichkeit gegen den Bescheid zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er diesen Einspruch einlegen kann.
- 4) Grundlagenbescheide werden vom Finanzamt erlassen und bilden die Besteuerungsgrundlage z. B. zur Steuererhebung durch Städte oder Gemeinden. So bildet der Gewerbesteuermessbescheid die Grundlage für den Gewerbesteuerbescheid, der durch die Stadt oder Gemeinde erlassen wird.
- 5) Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch einlegen (§ 347 AO). Dieser Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden (§ 355 AO); er hat schriftlich (auch in elektronischer Form, z.B. per Mail) zu erfolgen oder muss zur Niederschrift erklärt werden (§ 357 AO).
- 6) Das Finanzamt wird nach erfolglosen Mahnungen zuerst mit einer Zwangsgeldfestsetzung drohen und anschließend das Zwangsgeld festsetzen (§ 329 AO). Wenn dies immer noch nicht zum Erfolg führt, kann die Steuer im Rahmen einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen festgesetzt werden (§ 162 AO). Des Weiteren kann das Finanzamt Verspätungszuschläge festsetzen (§ 152 AO).

Praxisübungen

1)

- a) Die Einkommensteuererklärung wird beim Finanzamt Köln eingereicht, da sich in dessen Bezirk der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet (= Wohnsitzfinanzamt gemäß § 19 Abs. 1 AO). Die Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung werden beim Finanzamt Bonn eingereicht, da sich in dessen Bezirk die Schokoladenfabrik befindet und davon ausgegangen wird, dass von dort die Geschäfte des Unternehmens betrieben werden (= Betriebsfinanzamt gemäß § 21 Abs. 1 AO und § 22 Abs. 1 AO).
- b) Die Einkommensteuererklärung wird beim Finanzamt Köln eingereicht, da sich in dessen Bezirk der Wohnsitz der Steuerpflichtigen befindet (= Wohnsitzfinanzamt gemäß § 19 Abs. 1 AO). Die Gewerbe- und Umsatzsteuerklärung werden ebenfalls beim Finanzamt Köln eingereicht; die Zuständigkeit liegt beim Betriebsfinanzamt (§ 21 Abs. 1 AO und § 22 Abs. 1 AO). Die auf die Vermietung der Ferienwohnung entfallende Umsatzsteuer wird gemeinsam mit den Umsätzen aus der Boutique beim Betriebsfinanzamt Köln gemeldet (konsolidiert).
- c) Für die Kanzlei wird beim Finanzamt Frankfurt eine Feststellungserklärung (= Betriebsfinanzamt, § 18 Abs. 1 Nr. 3 AO) sowie die Umsatzsteuererklärung (= Betriebsfinanzamt, § 21 Abs. 1 AO) eingereicht. Das Finanzamt Frankfurt erlässt für die Feststellung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit einen Feststellungsbescheid, der als Grundlagenbescheid für die Einkommensteuer gilt. Die Einkommensteuer für Peter Wolff wird vom Finanzamt Bad Homburg und die Einkommensteuer von Felix Stein vom Finanzamt Hanau festgestellt (= Wohnsitzfinanzamt, § 19 Abs. 1 AO).

2) Rechtsquelle: § 122 Abs. 2 AO

Die Bescheide gelten als zugegangen am ...

- a) Freitag, den 10.01.
- b) Montag, den 13.01. (da der dritte Tag auf einen Samstag fällt, gilt der nächstfolgende Werktag)
- c) Mittwoch, den 02.05. (der dritte Tag fällt auf Karfreitag als gesetzlichen Feiertag, danach gelten die beiden Feiertage Ostermontag und 1. Mai).

3)

- a) Gemäß § 122 Abs. 2 AO erfolgt die Bekanntgabe am 30.07. (auf einfachem Postweg im Inland: 27.07. plus 3 Tage).
- b) Gemäß § 355 Abs. 1 AO läuft die Einspruchsfrist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ab; hier am 30.08. um 24.00 Uhr.
- c) Die Rechtsmittelfrist ist am 31.08. abgelaufen. Zu prüfen wäre die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 110 AO. Diese ist möglich, wenn der Steuerpflichtige ohne eigenes Verschulden am Einhalten einer gesetzlichen Frist gehindert war. Eine Fristversäumnis durch einen langen Urlaub stellt eigenes Verschulden dar, daher ist die Wiedereinsetzung nicht zu gewähren.

4)

- Walter Meier könnte aufgrund seines körperlichen Zustandes jemanden beauftragen, die Steuererklärung für ihn auszufüllen und zu unterschreiben (§ 150 Abs. 3 Satz 1 AO). Das Finanzamt könnte die Unterschrift nachverlangen, wenn der Hinderungsgrund nicht mehr existiert (§ 150 Abs. 3 Satz 2 AO).
- Das Gleiche gilt, wenn die Steuererklärung über ELSTER verarbeitet, aber nicht authentifiziert übertragen wird.
- Ist Walter Meier bereits über ELSTER registriert, könnte er die Einkommensteuererklärung mit einer vertrauten Person bearbeiten und authentifiziert übertragen. Dann wäre eine Unterschrift nicht mehr erforderlich.

Lösungen zu Kapitel 3

Wissenskontrollfragen

- 1) Gemäß § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder selbstständig ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnabsicht nicht gegeben ist.
- 2) Steuerbare Umsätze sind gemäß
 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
 - § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern
 - § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG
Inneregemeinschaftlicher Erwerb
- 3) Als Drittlandsgebiet im Sinne des UStG gilt das Gebiet, welches nicht Gemeinschaftsgebiet ist (§ 1 Abs. 2a Satz 3 UStG).
- 4) Eine umsatzsteuerliche Leistung knüpft nicht an das Verpflichtungsgeschäft an, sondern an das Erfüllungsgeschäft.
- 5) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt gemäß § 1a Abs. 1 UStG vor, wenn
 - ein Gegenstand aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt,
 - der Erwerber Unternehmer ist und der Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt,
 - der Lieferer Unternehmer ist, der im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt liefert und kein Kleinunternehmer ist.
- 6) Sind Umsätze gemäß § 4 Nr. 1 bis 7 UStG von der Umsatzsteuer befreit, so wird der Vorsteuerabzug auf Eingangsumsätze nicht eingeschränkt. Die Vorsteuer ist in voller Höhe abzugsfähig. Sind Umsätze gemäß § 4 Nr. 8 bis 28 UStG von der Umsatzsteuer befreit, so führt dies bei den Eingangsumsätzen zum Vorsteuerausschluss, d.h. die Vorsteuer ist nicht abzugsfähig.

Praxisübungen

- 1) Es handelt sich um eine Lieferung gemäß § 3 Abs. 1 UStG. Leistungszeitpunkt ist der 10. Februar, der Beginn der Beförderung.
- 2) Bei der Privatentnahme handelt es sich um einen steuerbaren und steuerpflichtigen Vorgang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, denn die Entnahme des Fahrrads durch den Fahrradhändler aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, ist laut § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt.
- 3) Dann läge kein steuerbarer und steuerpflichtiger Vorgang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor, d.h. die Anschaffung erfolgt nicht im Rahmen des Unternehmens und damit darf kein Vorsteuerabzug erfolgen.
- 4)
 - a) Der Fliesenhändler Simon führt eine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG aus; es handelt sich um eine Beförderungslieferung. Im Fall einer Beförderung durch den Lieferer gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung an den Abnehmer beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG) - hier Frankfurt.

- b)** Der Fliesenhändler Simon führt eine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG aus; es handelt sich um eine Versandungslieferung. Im Fall einer Versandung durch einen vom Abnehmer beauftragten Dritten gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Übergabe an den Spediteur erfolgt (§ 3 Abs. 6 UStG), hier Frankfurt.
- c)** Die Firma Touri aus der Schweiz führt eine Beförderungslieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG aus. Der Lieferort Frankfurt ist im Inland (§ 3 Abs. 8 UStG), da die Fliesen bei der Beförderung an den Abnehmer aus dem Drittland (Schweiz) ins Inland gelangen und die Firma Touri als Lieferer die Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) entrichtet.
- d)** Es handelt sich um die Einfuhr eines Gegenstandes (Tischsäge) aus dem Drittland (Schweiz) in das Inland, somit liegt ein steuerbarer Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG vor. Der Ort der Einfuhr liegt im Inland. Schreinermeister Wenzel hat die Einfuhrabgaben zu tragen (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer). Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer kann er als Vorsteuer geltend machen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).
- e)** Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb, da der Gegenstand (Tischsäge) aus einem anderen Gemeinschaftsgebiet (Österreich) in das Inland gelangt, somit liegt ein steuerbarer Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG i. V. m. § 1a Abs. 1 UStG vor. Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs liegt im Inland (§ 3d Satz 1 UStG).
- 5)** Das Unternehmen von Steffi Munkel umfasst ihre gesamte gewerbliche und berufliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Hieraus ist abzuleiten, dass Steffi Munkel zwar mehrere Betriebe besitzt, aber trotzdem nur eine Unternehmereigenschaft vorliegt. Sie hat nur eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, in der alle ihre Umsätze, die Umsatzsteuer und Vorsteuer zusammengerechnet werden.
- 6)** Das Unternehmen von Sabine Both umfasst das Architekturbüro und die Vermietung des Mehrfamilienhauses. Die hier erzielten Umsätze sind steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Die Mieteinkünfte aus der Vermietung des Mehrfamilienhauses sind gemäß § 4 Nr. 12a UStG steuerfrei. Hier hätte Sabine Both die Möglichkeit, gemäß § 9 UStG zu optieren, sofern eine Vermietung an einen Unternehmer erfolgt, der ausschließlich steuerpflichtige Umsätze erzielt.
Die Veräußerung des Segelbootes erfolgt außerhalb ihres Unternehmens und ist daher ein nicht steuerbarer Umsatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).
- 7)** Der Augenarzt Dr. Süß ist Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. Er erbringt im Rahmen seines Unternehmens Umsätze, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar, aber gemäß § 4 Nr. 14a UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Eine Option gemäß § 9 UStG ist nicht möglich. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, da Dr. Süß ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Des Weiteren handelt es sich um eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, da die Freigrenze von 35,00 € überschritten wird.
- 8)** Peter Huber ist Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. Er erbringt im Rahmen seines Unternehmens Umsätze, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar sind. Eine Steuerbefreiung gemäß § 4 UStG greift nicht, somit erbringt er steuerpflichtige Umsätze. Normalerweise könnte er aus dem Geschenk die Vorsteuer buchen. Da das Geschenk jedoch die Bruttofreigrenze von 35,00 € übersteigt (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 UStG), handelt es sich ertragsteuerlich um eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe. Daran angeknüpft ist gemäß § 15 Abs. 1a UStG die Vorsteuer nicht abzugsfähig.
- 9)** Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist gemäß § 10 UStG das Entgelt. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Da Hubert Albers seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuert, ist für den Verkauf der Schreibtischkombination der Leistungszeitpunkt maßgebend (§ 13 Abs. 1 UStG).
In der Umsatzsteuervoranmeldung für den Januar wird der Verkauf mit einem Nettoumsatz von 3.000,00 € und die Umsatzsteuer mit 570,00 € ausgewiesen.
Der Skontoabzug führt zum Zeitpunkt der Zahlung zu einer Berichtigung der Bemessungsgrundlage. In der Voranmeldung für den Monat Februar wird die Minderung des Umsatzes von 3 % von 3.000,00 € (= 90,00 €) und die Umsatzsteuer um 17,10 € berücksichtigt (§ 17 Abs. 1 UStG).
- 10)** Die Lieferung von Anton Simon ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG steuerbar und gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG steuerfrei. Es handelt sich um eine Ausfuhrlieferung, da Anton Simon (Lieferer) die Gegenstände ins Drittland (Schweiz) befördert hat.

- 11)** Die Lieferung von Anton Simon ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG steuerbar; der Lieferort ist Frankfurt, da die Lieferung dort beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG). Die Lieferung ist gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG steuerfrei, da die Fliesen aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Frankreich) befördert wurden, der Abnehmer Unternehmer ist, mit seiner USt-IdNr. aufgetreten ist und die Fliesen für sein Unternehmen erworben wurden.
- 12)** Hier greift die Umkehr der Steuerschuldnerschaft im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG. Emil Gehring stellt eine Nettorechnung an Malermeister Fechner mit dem Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft aus. Malermeister Fechner schuldet auf die Leistung die Umsatzsteuer, die er gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen kann.

Lösungen zu Kapitel 4

Wissenskontrollfragen

- 1)** Für die Ermittlung der Einkommensteuer sind folgende Gesetzesgrundlagen zu beachten:

- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)
- Einkommensteuer-Richtlinie (EStR)
- Einkommensteuer-Hinweise (EStH)
- Ergänzungen zu den Einkommenssteuer-Richtlinien

- 2)** Im § 2 Abs. 1 EStG sind die sieben Einkunftsarten aufgelistet:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 EStG)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 18 EStG)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 19 EStG)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 20 EStG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 21 EStG)
- Sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 22 EStG)

- 3)** Zu den Gewinneinkünften gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Zu den Überschusseinkünften gehören

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

Lediglich bei den Gewinneinkünften besteht die Möglichkeit, den Gewinn entweder durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 oder § 5 EStG) oder durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) zu ermitteln. Bei den Überschusseinkünften besteht diese Wahlmöglichkeit nicht, hier ist immer die Einnahmen-Überschussermittlung anzuwenden.

- 4)** Gewerbetreibende, die nach Handels- und Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen, fallen unter die Vorschriften des § 5 Abs. 1 EStG; hingegen fallen selbstständig Tätige, die freiwillig Bücher führen, unter den § 4 Abs. 1 EStG.

Praxisübungen

1)

- a) Alfred Sommer ist eine natürliche Person mit Wohnsitz im Inland. Er unterliegt daher der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland (§ 1 Abs. 1 EStG).
- b) Der chinesische Staatsbürger An Lin ist gem. § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt im Inland einkommensteuerepflichtig, da er für 12 Monate seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankfurt hat und dort seinen Arbeitslohn erhält.
- c) Udo Herbst ist eine natürliche Person. Er hat weder seinen Wohnsitz, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Er erzielt aber inländische Einkünfte, mit denen er der beschränkten Steuerpflicht unterliegt (§ 1 Abs. 4 EStG).
- d) Die Winterdienst GmbH ist keine natürliche Person und unterliegt damit nicht der Einkommenssteuerpflicht (§ 1 EStG), sondern der Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 EStG).

2)

Gegenstand	Anteil der betrieblichen Nutzung	Zuordnung / Vermögensart
Pkw 1	75 %	muss dem notwendigen Betriebsvermögen zugeordnet werden, EStR 4.2 Abs. 1 Satz 1
Pkw 2	40 %	kann dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden, EStR 4.2 Abs. 1 Satz 6
Grundstück 1	25 % Wert des Anteils: 35.000,00 €	betrieblich genutzter Teil muss dem notwendigen Betriebsvermögen zugeordnet werden, EStR 4.2 Abs. 1 Satz 7
Grundstück 2	15 % Wert des Anteils: 15.000,00 €	Grundsätzlich handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 8 EStR). Da der Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Wertes des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500,00 € beträgt, kann es als Grundstücksteil von untergeordneter Bedeutung dem Privatvermögen zugeordnet werden (§ 8 EStDV).
Segeljacht	0 %	darf nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, da notwendiges Privatvermögen, EStR 4.2 Abs. 1 Satz 5

3)

Gewinn lt. Aufgabe	18.200,00 €
a) Verkauf altes Kassensystem	
Einnahme (netto)	100,00 €
vereinnahmte Umsatzsteuer	19,00 €
Restbuchwert	-1,00 €
a) neues Kassensystem	
Anschaffungskosten: 1.500,00 €	
lineare Abschreibung: 1.500,00 € / 6 Jahre = 250,00 €	
davon 6/12	-125,00 €
Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG:	
20 % von 1.500,00 €	-300,00 €
abzugsfähige Vorsteuer	-285,00 €
b) Es handelt sich um eine Entnahme, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit dem Teilwert anzusetzen ist.	
	350,00 €
Auf diese Entnahme ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % zu berücksichtigen.	66,50 €
c) Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG sind 30 % der Bewirtungskosten nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.	
	69,00 €
= Steuerpflichtiger Gewinn	18.093,50 €

4) Den Wert des Kundenstamms bezeichnet man als Firmenwert. Die Abschreibung erfolgt linear über 15 Jahre (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG).

5) **Abschreibung 2017:**

Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten mit 9.888,00 €; es gilt der Bruttowert, da Dr. Drechsler nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der Skontoabzug wird in 2017 nicht berücksichtigt.

Berechnung:

$$\frac{9.888,00 \text{ €}}{8 \text{ Jahre}} = 1.236,00 \text{ €}, \text{ davon } \frac{1}{12} = \text{Abschreibungsbetrag } 103,00 \text{ €}$$

Abschreibung 2018:

Anschaffungskosten 2017	9.888,00 €
Abschreibung 2017	103,00 €
Restbuchwert 31.12.2017	9.785,00 €
Skontoabzug bei Zahlung	197,76 €
neue Bemessungsgrundlage	9.587,24 €

$$\frac{\text{RBW } 9.587,24 \text{ €}}{\text{RND } 95 \text{ Monate}} = 100,92 \text{ €} \times 12 = 1.211,04 \text{ €}$$

Die höchstmögliche steuerliche Abschreibung beträgt 2018 1.211,04 €. Damit ergibt sich ein Restbuchwert von 8.376,20 € zum 31.12.2018.

6) Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG erfolgt die Einlage mit dem Teilwert von 180.000,00 €, da das Grundstück nicht in den letzten drei Jahren vor der Einlage angeschafft wurde.

7)

Handelsrechtlicher Gewinn	130.000,00 €
+ nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	
Gewerbesteuervorauszahlung	4.000,00 €
nicht abzugsfähige Bewirtungskosten:	
30 % von 2.600,00 €	780,00 €
nicht abzugsfähige Geschenke	220,00 €
<hr/>	
= Zwischensumme	135.000,00 €
- Sonderabschreibung auf Gabelstapler:	
20 % von 10.000,00 €	2.000,00 €
- IAB für die geplante Anschaffung der Maschine:	
40 % von 12.000,00 €	4.800,00 €
<hr/>	
= steuerlicher Gewinn	128.200,00 €

Die Berücksichtigung eines IAB für die geplante Anschaffung des Pkw ist nicht möglich, da dieser zu mehr als 10 % privat und damit nicht ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Lösungen zu Kapitel 5

Wissenskontrollfragen

- 1) Die Lohnsteuer wird im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber berechnet und einbehalten. Somit geht die Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitnehmers (Steuerschuldner), wird aber vom Arbeitgeber (Steuerzahler) an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt.
- 2) Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen zählen:
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum des Arbeitnehmers
 - Persönliche Identifikationsnummer
 - Steuerklasse
 - Zahl der Kinderfreibeträge
 - Religionszugehörigkeit
 - ggf. Steuerfreibeträge
 - ggf. Hinzurechnungsbeträge
- 3) Die Ehegatten können wählen zwischen den Kombinationen III/V, IV/IV oder IV/IV mit Faktor (Faktorverfahren).
- 4) Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung
- 5) Knappschaft Bahn-Sec

Praxisübungen

- 1) Da die Summe der abzuführenden Lohnsteuer in 2017 die Grenze von 1.080,00 € überschritten hat, sind die Lohnsteueranmeldungen in 2018 vierteljährlich abzugeben (§ 41 a Abs. 2 Satz 2 EStG).

Lösungen zu Kapitel 6

Wissenskontrollfragen

Für die Ermittlung der Körperschaftsteuer sind folgende Gesetzesgrundlagen zu beachten:

- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV)
- Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR)
- über den § 8 Abs. 1 KStG das Einkommensteuergesetz (EStG)

Praxisübungen

1) zu versteuerndes Einkommen:

Gewinn	150.000,00 €
+ nicht abzugsfähige Aufwendungen	
Gewerbsteuer-Vorauszahlung	18.500,00 €
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	18.000,00 €
Vorauszahlung zum Solidaritätszuschlag	990,00 €
Erträge aus Auflösung GewSt-Rückstellung Vorjahr	-150,00 €
30 % nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	260,00 €
Spende an ortsansässigen Sportverein	500,00 €
= Einkommen	188.100,00 €
- Spende	500,00 €
= zu versteuerndes Einkommen	187.600,00 €

steuerliches Ergebnis:

	KSt	SolZ
KSt 15 % auf 187.600,00 € =	28.140,00 €	
SolZ 5,5 % von 28.140,00 € =		1.547,70 €
- Vorauszahlungen	18.000,00 €	990,00 €
= Rückstellung (Ausweis in der Bilanz)	10.140,00 €	557,70 €

Die Gesamtrückstellung (Bilanzposition: Rückstellungen) beträgt 10.697,70 €.

2) zu versteuerndes Einkommen:

Gewinn	150.000,00 €
+ nicht abzugsfähige Aufwendungen	
Gewerbsteuer-Vorauszahlung	18.500,00 €
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	18.000,00 €
Vorauszahlung zum Solidaritätszuschlag	990,00 €
Erträge aus Auflösung GewSt-Rückstellung Vorjahr	-150,00 €
30 % nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	260,00 €
Spende an ortsansässigen Sportverein	500,00 €
= Einkommen	188.100,00 €
- Verlustvortrag	15.000,00 €
= zu versteuerndes Einkommen/ Bemessungsgrundlage	173.100,00 €

steuerliches Ergebnis:

	KSt	SolZ
KSt 15 % auf 173.100,00 € =	25.965,00 €	
SolZ 5,5 % von 25.965,00 € =		1.428,07 €
- Vorauszahlungen	18.000,00 €	990,00 €
= Rückstellung	7.965,00 €	438,07 €

Die Gesamtrückstellung (Bilanzposition: Rückstellungen) beträgt 8.403,07 €.

3) zu versteuerndes Einkommen:

Gewinn	30.000,00 €
- Dividende (95 %)	950,00 €
+ Gewerbesteuer-Vorauszahlung	4.900,00 €
+ Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	6.000,00 €
+ Vorauszahlung zum Solidaritätszuschlag	330,00 €
+ Säumniszuschläge zur Körperschaftsteuer	25,00 €
+ Kapitalertragsteuer auf Dividende	250,00 €
+ Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer	13,75 €
+ 30 % nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	175,25 €
= zu versteuerndes Einkommen/ Bemessungsgrundlage	40.744,00 €

steuerliches Ergebnis:

	KSt	SolZ
KSt 15 % auf 40.744,00 € = 6.111,60 €	6111,00 €*	
SolZ 5,5 % von 6.111,00 €		336,10 €**
- Vorauszahlungen	6000,00 €	330,00 €
- anrechenbare Kapitalertragsteuer	250,00 €	13,75 €
= Guthaben	-139,00 €	-7,65 €

* Gemäß §31 Abs. 1 Satz 2 KStG erfolgt eine Abrundung auf den nächsten vollen Eurobetrag.

** Gemäß §4 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents unberücksichtigt, d.h. der errechnete Betrag wird nach der zweiten Nachkommastelle abgeschnitten.

Das Guthaben in Höhe von 146,65 € ist in der Bilanz im Umlaufvermögen im Konto Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen.

Lösungen zu Kapitel 7

Wissenskontrollfragen

- 1) Schuldner der Gewerbesteuer ist der gewerbetreibende Unternehmer, also entweder eine natürliche oder juristische Person gemäß § 5 Abs. 1 GewStG.
- 2)
 - a) Der Landwirt betreibt keinen Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes, da er Einkünfte im Sinne des § 13 EStG erzielt. Er ist daher gemäß § 2 Abs. 1 GewStG nicht gewerbesteuerpflichtig.
 - b) Der Metzgermeister erzielt Einkünfte im Sinne des § 15 EStG, also gewerbliche Einkünfte. Er unterliegt daher gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuerpflicht.
 - c) Der Rechtsanwalt erzielt freiberufliche Einkünfte gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Er unterliegt demnach gemäß § 2 Abs. 1 GewStG nicht der Gewerbesteuerpflicht.
 - d) Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, deren Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 GewStG stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt. Daher besteht Gewerbesteuerpflicht.
 - e) Die Gaststätte des Vereins stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Dieser ist gemäß § 2 Abs. 3 GewStG gewerbesteuerpflichtig.

Praxisübungen

- 1) Da Betriebsstätten in mehreren Gemeinden betrieben werden, ist der Steuermessbetrag zu zerlegen (§ 28 Abs. 1 GewStG). Als Zerlegungsmaßstab (§ 29 Abs. 1 GewStG) werden die Arbeitslöhne herangezogen, die im Kalenderjahr in den einzelnen Betriebsstätten gezahlt wurden. Im Verhältnis dieser Arbeitslöhne wird der Steuermessbetrag aufgeteilt.
- 2) Die Gemeinde Neufriedrichsdorf kann den Hebesatz nicht auf 180 % senken, da gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG ein Mindesthebesatz von 200 % vorgeschrieben ist.
- 3) Die Gewerbesteuer-Rückstellung von Schreinermeister Wenzel berechnet sich wie folgt:

Handelsrechtlicher Gewinn (§ 7 GewStG)	120.550,00 €	
+ Gewerbesteuervorauszahlungen	8.100,00 €	
Hinzurechnungen (§ 8 Abs. 1 GewStG)		
Miete für eine Werkshalle $\frac{1}{2}$ von 24.000,00 € =	12.000,00 €	
Leasingraten für Transporter $\frac{1}{5}$ von 6.000,00 € =	<u>1.200,00 €</u>	
	13.200,00 €	
- Freibetrag (§ 8 Abs. 1 GewStG)	<u>13.200,00 €</u>	0,00 €* =
= Zwischensumme		128.650,00 €
Abgerundeter Gewerbeertrag (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG)		128.600,00 €**
- Freibetrag (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG)		24.500,00 €
Steuerpflichtiger Gewerbeertrag		104.100,00 €
Gewerbesteuermessbetrag: 104.100,00 € x 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG)		3.643,50 €
x Hebesatz 400 % (§ 16 GewStG) = Gewerbesteuerschuld		14.574,00 €
- Vorauszahlungen		<u>8.100,00 €</u>
= Nachzahlung = Rückstellung		<u><u>6.474,00 €</u></u>

* keine Hinzurechnung, da der Betrag unter 100.000,00 € liegt

** Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100,00 € abzurunden.

4) Die Gewerbesteuer-Rückstellung der Metallbau Stahl GmbH berechnet sich wie folgt:

Handelsrechtlicher Gewinn (§ 7 GewStG)		88.880,00 €
+ Gewerbesteuervorauszahlungen		8.800,00 €
Hinzurechnungen (§ 8 Abs. 1 GewStG)		
Zinsen für Produktionshalle	16.000,00 €	
- Freibetrag (§ 8 Abs. 1 GewStG)	<u>16.000,00 €</u>	0,00 €*
Kürzungen (§ 9 Abs. 1 GewStG)		
Einheitswert Grundbesitz 60.000,00 € x 1,4 = 84.000,00 €		
davon 1,2 %		1.008,00 €
= Zwischensumme		96.672,00 €
Abgerundeter Gewerbeertrag (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG)		96.600,00 €**
Steuerpflichtiger Gewerbeertrag		96.600,00 €
Gewerbesteuermessbetrag: 96.600,00 € x 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG)		3.381,00 €
x Hebesatz 350 % (§ 16 GewStG) = Gewerbesteuerschuld		11.833,50 €
- Vorauszahlungen		<u>8.800,00 €</u>
= Nachzahlung = Rückstellung		<u>3.033,50 €</u>

*keine Hinzurechnung, da der Betrag unter 100.000,00 € liegt.

** Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100,00 € nach unten abzurunden.

Lösungen zu Kapitel 8

Wissenskontrollfragen

- 1) Nein, es hat keinen Einfluss auf die Umsatzsteuer, ob jemand Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Tätigkeit erzielt. Gemäß § 1 UStG liegen steuerbare Umsätze vor, wenn ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens für Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland Entgelte erzielt. Für die Frage, ob diese Umsätze auch steuerpflichtig sind, ist § 4 UStG heranzuziehen.
- 2) Ja, es gibt einen Unterschied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft in Bezug auf den Freibetrag. Eine Personengesellschaft hat einen Freibetrag (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GewStG) in Höhe von 24.500,00 €, eine Kapitalgesellschaft nicht. Des Weiteren ermäßigt sich die Einkommensteuer bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer einer Personengesellschaft gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG um das 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrages. Die Gewerbesteuer bei Mitunternehmern einer Personengesellschaft ist auf die Einkommensteuer anrechenbar.
- 3)
 - Die Körperschaftsteuerliche Organschaft setzt eine mehrheitliche Beteiligung an den Stimmrechten der Organgesellschaft sowie den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages auf mindestens fünf Jahre voraus.
 - Die gewerbesteuerliche Organschaft setzt lediglich das Bestehen einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft voraus.
 - Die umsatzsteuerliche Organschaft entsteht, wenn die Organgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in einem Unternehmen (Organträger) eingegliedert ist. Das Vorliegen eines Ergebnisabführungsvertrages ist nicht maßgebend. Die umsatzsteuerliche Organschaft kann auch ohne eine Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft gegeben sein.
- 4) Der Finanzierungseffekt bei Rückstellungen ergibt sich dadurch, dass im laufenden Wirtschaftsjahr Aufwendungen gebucht werden, die erst wesentlich später zu Ausgaben führen. Diese vermiedenen Ausgaben stellen finanzielle Mittel dar, die der Betrieb einsetzen kann. Langfristige Rückstellungen haben dabei einen höheren Finanzierungseffekt als kurzfristige, da sie nicht schon im Folgejahr aufgelöst werden. Der Finanzierungseffekt ist temporär, da im Wirtschaftsjahr, in dem die Kosten anfallen, die Rückstellung durch ihre Auflösung nicht mehr ergebniswirksam ist. Treten die erwarteten Kosten nicht auf, führt die Rückstellungsauflösung zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Ergebnisses.

- 5) Durch den Vorrang des Verlustrücktrages vor dem Verlustvortrag besteht die Möglichkeit, liquiditätswirksame Steuererstattungen bereits zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung zu realisieren.
- 6) Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 1.000,00 € netto können als geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) behandelt werden. Dabei werden GwG mit Kosten bis 150,00 € direkt als Betriebsausgabe abgesetzt. Bei GwG bis 410,00 € können die Aufwendungen im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden (Sofortabschreibung, § 6 Abs. 2 EStG). Das Wirtschaftsgut kann dabei einzeln aktiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei GwG mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von 150,01 € bis 1.000,00 € besteht seit 2010 die Wahlmöglichkeit, einen jahresbezogenen Sammelposten zu bilden und mit 20 % über fünf Jahre abzuschreiben. Bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über 410,00 € besteht alternativ die Möglichkeit, das Wirtschaftsgut einzeln zu aktivieren und abzuschreiben.
- 7) Investitionszulagen sind staatliche Zahlungen an Unternehmen für bestimmte Investitionen. Diese sind zwar stets gewinnerhöhend, jedoch nicht steuerpflichtig zu behandeln und führen auch nicht zu einer Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Investitionsobjektes (§ 13 InvZulG). Investitionszuschüsse (echte) hingegen sind Zahlungen an Unternehmen zu dessen Förderung (Subventionierung) aus bestimmten strukturellen oder wirtschaftlichen Gründen. Im Allgemeinen sind diese Zuschüsse als Betriebseinnahme zu erfassen und erhöhen somit den Gewinn. Die Richtlinien gewähren jedoch aus Billigkeitsgründen das Wahlrecht, erhaltene Zuschüsse auch von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlagegüter abzusetzen (R 6.5. Abs. 2 EStR). Die Behandlung der Zuschüsse erfolgt somit erfolgsneutral.
- 8) Für die steuerliche Betrachtung ist die Rechtsform der Tochtergesellschaft maßgebend. Nimmt das Tochterunternehmen die Form einer Personengesellschaft an, gilt das Transparenzprinzip. Demnach stellt die Gesellschaft kein einkommensteuerpflichtiges Steuersubjekt dar und erscheint somit transparent. Gewinne oder Verluste werden anteilig an die Gesellschafter verteilt und im Rahmen der individuellen steuerlichen Veranlagung der Gesellschafter besteuert. Das Transparenzprinzip gilt nicht für die Gewerbesteuer. Ist die Tochtergesellschaft eine Kapitalgesellschaft, wird das Trennungsprinzip angewandt. Dabei erfolgt die Besteuerung unabhängig von den Anteilseignern. Die Kapitalgesellschaft stellt ein eigenständiges Steuersubjekt dar, dessen Gewinne nach den Vorschriften des KStG ermittelt und besteuert werden. Die Ausschüttungen an die Gesellschafter stellen ihre individuellen Einkünfte dar und unterliegen deren Ertragsteuern. Dabei wird die steuerliche Belastung der Gesellschaft bei der Besteuerung des Gesellschafters im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens bzw. der Abgeltungsteuer berücksichtigt.
- 9) Die steuerrechtliche Gestaltung setzt die Existenz entsprechender zivilrechtlicher Gestaltung in Form von Miet-, Anstellungs-, oder Darlehensverträgen u. ä. voraus. Wird die steuerrechtliche Gestaltung durch das Finanzamt als unangemessen beurteilt und die steuerliche Anerkennung versagt, hat dies keine Auswirkungen auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge oder abgegebenen Erklärungen. Diese müssen weiterhin erfüllt werden.
- 10) Ein Gestaltungsmissbrauch (unangemessene Gestaltung) liegt vor, wenn der Steuerpflichtige eine rechtliche Gestaltung zum Zwecke eines Steuerersparnisses wählt, ohne dabei wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründen nachzugehen. Stellt das Finanzamt einen Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO fest, wird es die Steuer so festsetzen, wie sie entstanden wäre, wenn eine wirtschaftlich angemessene Gestaltung gewählt worden wäre.
- 11) Die Feststellung einer missbräuchlichen Steuergestaltung führt dazu, dass der angestrebte Steuervorteil nicht gewährt bzw. bei einer nachträglichen Feststellung rückgängig gemacht wird. Die Feststellung führt jedoch nicht zwangsläufig zur Strafbarkeit. Eine strafbare Steuerhinterziehung entsteht dann, wenn missbräuchliche Vertragsgestaltungen absichtlich verschwiegen oder darüber vorsätzlich unvollständige oder falsche Angaben gemacht werden.